

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow in Torgelow
vom 04.06.2026**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow hat am 04.06.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 b Urnengemeinschaftsanlage am Baum mit Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 c Anonyme Urnenbeisetzung am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 d Urnengrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 e Sarggrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger

§ 19 f Sternenkinder Grabstätte

§ 20 Registerführung

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Wahlmöglichkeit

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten §13 und §18

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten §§ 19, 19a, 19b

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

§ 27 Grabpflege, Grabschmuck

§ 28 Vernachlässigung

§ 29 Umwelt- und Naturschutz

Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30 Zustimmungserfordernis

§ 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

§ 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 34 Unterhaltung

§ 35 Entfernung

§ 36 Grabmale mit Denkmalwert

Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern

§ 37 Trauerfeiern

§ 38 Musikalische Darbietungen

Abschnitt 9 Haftung und Gebühren

§ 39 Haftung

§ 40 Gebühren

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 41 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

§ 42 Inkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow getragenen Friedhof in Torgelow in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof Torgelow umfasst zurzeit das Flurstück 2, Flur 83 und Flur 84 Gemarkung Torgelow in Größe von gesamt 37700 m².

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern, dies gilt nicht für den Friedhofsträger,
3. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
9. zu lärmern,
10. Hunde unangeleint mitzuführen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt oder schwerwiegend zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 **Gewerbliche Arbeiten**

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen und gebührenpflichtigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und
- b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten oder durch Anmeldung beim Friedhofsträger durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen und die Arbeiten 30 min vor, während und 30min nach der Trauerfeier auszusetzen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig durch den zukünftigen Nutzungsberechtigten anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,50 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
Das Bestattungsgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns ist zu beachten.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.
- (10) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 15).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die nutzungsberechtigten Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als
1. Sargwahlgrabstätten
 2. Urnenwahlgrabstätten

3. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger
4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger
5. Urnengemeinschaftsanlage am Baum mit Pflege durch den Friedhofsträger
5. Anonyme Urnenbeisetzung am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger
6. Urnengrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger
7. Sarggrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger
8. Grabstätte in einer Sondergemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel mit Pflege durch den Friedhofsträger
9. Grabanlage für Sternenkinder

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden, die einer gesonderten Genehmigung durch den Kirchengemeinderat bedürfen.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anlage einer Sondergrabstätte.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten haben die Grabstellen folgende Größe:

a) für Säрге

von Erwachsenen:	Länge: 2,80 m	Breite: 1,40 m
------------------	---------------	----------------

von Kindern:	Länge: 1,60 m	Breite: 1,00 m
--------------	---------------	----------------

b) für Urnen:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,60 m
Doppelurnengrabstätte:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
Dreierurnengrabstätte:	Länge: 1,00 m	Breite: 1,60 m

§ 13 Sargwahlgrabstätten

(1) Sargwahlgrabstätten werden für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg und zusätzlich eine Urne oder alternativ nur 2 Urnen beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle darf gegen Entrichtung einer Gebühr zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

In einer Sargwahlgrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und
7. Enkelkinder sowie
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Jede Sargwahlgrabstätte kann mit einem stehenden oder liegenden Grabmal versehen werden

§ 14

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr um mindestens 1 Jahr und maximal 5 Jahre verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten

§ 15

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr für Sargwahlgrabstätten pro Jahr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 3 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 3 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 3 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 17

Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstellen in einem gesonderten Grabfeld, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstelle kann erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche erworben werden. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung mit Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Die Anlage ist vom Friedhofsträger ganzflächig mit Rasen angelegt.

(4) Die Anlage wird ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt. Blumen und Gebinde zum Gedenken an die Verstorbenen dürfen nur an der vorgesehenen Stelle die mit einem Gedenkstein oder Kreuz versehen ist, abgelegt werden.

(5) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 a

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstellen in einem gesonderten Grabfeld, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Grabstelle kann erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche erworben werden. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Die Anlage wird ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Blumen und Gebinde zum Gedenken an die Verstorbenen dürfen nur an der vorgesehenen Stelle, unmittelbar an der Stele abgegrenzt durch Steine, abgelegt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf seine Kosten spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bei einem Steinmetz eine Bronzetafel mit einer Größe von 15 cm x 15 cm in Auftrag zu geben. Die Farbgestaltung der Bronzetafel und Schrift sind frei wählbar. Die Bronzetafel muss vor Auftragsvergabe beim Steinmetz vom Friedhofsträger genehmigt werden

(5) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 b

Urnengemeinschaftsanlage am Baum mit Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Für Urnenbaumbestattungen werden von dem Friedhofsträger besondere Grabfelder unter Bäumen vorgehalten. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsplatz

(3) Für Urnenbaumbestattungen dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf seine Kosten, binnen 6 Monate (ab Beisetzung) bei einem für den Friedhof zugelassenen Steinmetz, eine liegende beschriftete Grabplatte (Größe: 30 cm x 30 cm) zu erwerben und von diesem auf dem Friedhof verlegen zu lassen.

(5) Die Unterhaltung der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin.

Das Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

(6) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am dafür vorgesehenen Ort aufzustellen. Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind verboten.

(7) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

(8) Die Grabstellen werden von dem Friedhofsträger für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen.

(9) Alle Kosten der Friedhofsunterhaltung, der Pflege und des Nutzungsrechtes werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 19 c

Anonyme Urnenbeisetzung am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Für anonyme Urnenbeisetzungen am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger hält der Friedhofsträger Grabstellen in einem gesonderten Grabfeld vor, die für eine Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Grabstelle kann erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche erworben werden. Eine Bestattung in dem gesonderten Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Die Anlage ist vom Friedhofsträger ganzflächig mit Rasen angelegt.
Das Ablegen von Blumen und Gebinden auf dem Rasen ist nicht zulässig.

(4) Die Anlage wird ausschließlich vom Friedhofsträger gepflegt.

(5) Bei einer anonymen Bestattung sind keine Trauernden anwesend und die Grabstelle wird weder durch einen Grabstein noch durch eine Grabplatte gekennzeichnet. Die Beisetzung der Urne erfolgt außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs. Die Verabschiedung für die Angehörigen kann im Vorfeld am Gedenkstein dieser Anlage erfolgen. Blumen und Gebinde dürfen nur am Tag der Verabschiedung am Gedenkstein abgelegt werden.
Der Friedhofsträger räumt die Blumen und Gebinde ab. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände verpflichtet. Über den Zeitpunkt der Abräumung entscheidet ausschließlich der Friedhofsträger.

(6) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 d

Urnengrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Urnengrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstätten in einen vom Friedhofsträger dafür angelegten Bereich, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine oder mehrere Urnen für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf seine Kosten spätestens 6 Monate nach der Beisetzung ein stehendes Grabmal mit einer Platte zu erwerben. Für ein ansprechendes Gesamtbild sind für stehende Grabmale in dieser Anlage folgende Gestaltungsmerkmale vom Friedhofsträger vorgegeben: die Höhe des Grabsteins darf 80 cm nicht überschreiten, die Granitart und Schrift sind frei wählbar. Für die Platte sind vom Friedhofsträger folgende Maße vorgegeben, Breite 60 cm, Länge 60 – 100 cm. Der stehende Grabstein und die Platte müssen vor Auftragsvergabe beim Steinmetz vom Friedhofsträger genehmigt werden.

(4) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger. Blumen und Gebinde zum Gedenken an die Verstorbenen dürfen nur auf der Platte direkt vor dem Grabstein abgelegt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Stein und Pflege durch den Friedhofsträger.

(6) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege der Rasenfläche werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 e

Sarggrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger

(1) Sarggrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Grabstein und Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstätten in einen vom Friedhofsträger dafür angelegten Bereich, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf seine Kosten spätestens 6 Monate nach der Beisetzung ein stehendes Grabmal mit einer Platte zu erwerben. Für ein ansprechendes Gesamtbild sind für stehende Grabmale in dieser Anlage folgende Gestaltungsmerkmale vom Friedhofsträger vorgegeben: die Höhe des Grabsteins darf 80 cm nicht überschreiten, die Granitart und Schrift sind frei wählbar. Für die Platte sind vom Friedhofsträger folgende Maße vorgegeben, Breite 60 cm, Länge 60 – 100 cm. Der stehende Grabstein und die Platte müssen vor Auftragsvergabe beim Steinmetz vom Friedhofsträger genehmigt werden.

(3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger. Blumen und Gebinde zum Gedenken an die Verstorbenen dürfen nur direkt auf der Platte vor dem Grabstein abgelegt werden.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten auch für Sarggrabstätten im Rasenfeld mit Namensnennung auf einem stehenden Stein und Pflege durch den Friedhofsträger.

(5) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege der Rasenfläche werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 19 f

Grabanlage für Sternenkinder

Sternenkinder

ist eine liebevolle Bezeichnung für still- oder fehlgeborene Kinder. Für alle Angehörigen, aber besonders für die Eltern stellt der Tod von ungeborenem Leben eine außergewöhnliche, oftmals sehr belastende Lebenssituation dar. Mit dem „Garten der Sternenkinder“ ist für die Eltern ein Ort der Trauer geschaffen worden. Es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihr Kind würdevoll zu bestatten.

1. In diesem Grab können Fehlgeburten (totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1000 Gramm) sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte zur Ruhe gebettet werden.
2. Im Sternenkindergrab sind sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich.
3. Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmuckes obliegt dem Friedhofsträger.
4. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Es entstehen lediglich Kosten für die Beisetzung.
5. Die Übergabe und Bestattung der Sternenkinder erfolgt nur durch einen zugelassenen Bestatter .
6. Blumenschmuck darf bei der Beisetzung auf der Grabstelle abgelegt werden und danach sind diese dann von den Eltern wieder abzuräumen.
7. Zur Kennzeichnung der Grabstelle können die Eltern einen kleinen Gedenkstein mit Namen bei der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Das Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.

§ 20

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen des § 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 22

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

für die Anlage von Grabstätten nach § 13 und § 18

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten nach § 19, 19 a , § 19 b, § 19c

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nur für folgende Grabfelder:

- § 19 Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 a Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung auf einer Namenstafel an einer Stele und Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 b Urnengemeinschaftsanlage am Baum mit Pflege durch den Friedhofsträger
- § 19 c Anonyme Urnenbeisetzung am Wald mit Pflege durch den Friedhofsträger

- (2) Die Grabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

- (3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an einen dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

- (4) Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck, Kunstblumen und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen, Blumentöpfen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind nicht zulässig.

- (5) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein., ausgenommen sind Grabtafeln. Diese müssen eine Stärke von mindestens 3 cm aufweisen.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem Vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(6) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(7) Für Grabmale bei Urnengrabstätten sind die nachfolgenden Größen vom Friedhofsträger vorgegeben.

Grabmal Einzelurnengrabstätte: Breite max. 45 cm

Grabmal Doppelurnengrabstätte: Breite max. 60 cm

Die Höhe der Urnengrabsteine darf das Gesamtmaß von 80 cm ab Erdoberfläche bis Oberkante Grabmal nicht überschreiten.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dieses bedarf im Vorfeld der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Abschnitt 6

Anlage und Pflege der Grabstätten nach § 13 und § 18

§ 26

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder einen nach § 6 zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat.

Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 27

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Abdecken der Grabstätten ist nur mit Platten aus Naturstein gestattet.
Die Abdeckung darf 50 % der Grabstelle nicht überschreiten.

(5) Die Errichtung und Veränderung von Einfassungen der Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Grabstätten dürfen nur mit festem Material eingefasst werden, wenn diese wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig sind. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht erlaubt.

(6) Eine Ausnahme der Einfassung der Grabstätten gilt nur für die Grabstellen in Abteilung C. Hier ist eine feste Grabumrandung nicht gestattet. Bei der Vergabe der Grabstellen werden die Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger darauf hingewiesen.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 29

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Abschnitt 7

Grabmale und bauliche Anlagen

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 30

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie zum Beispiel Einfriedigungen (Steineinfassungen) und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bänke und Stühle auf oder neben der Grabstätte sind nicht erlaubt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Antrag zum Aufstellen von Bänken beim Friedhofsträger gestellt werden. Die Haftung für das Aufstellen übernimmt allein der Antragsteller. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet alle Anträge zu genehmigen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

§ 32

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 33

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten und Verkehrssicherungspflichten freigehalten wird. Nach Beendigung der Nutzungsrechte sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von der zuletzt nutzungsberechtigten Person auf seine Kosten vollständig zu entfernen.

(3) Die Errichtung eines Mausoleum ist nicht statthaft.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

§ 36

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

Abschnitt 8

Benutzung der Friedhofskapelle für Zwecke der Trauerfeiern

§ 37

Trauerfeier

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Torgelow zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündung.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle stellt der Friedhofsträger zur Verfügung. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

(4) Für Trauerfeiern ohne Nutzung der Friedhofskapelle steht ein gesonderter Platz auf dem Friedhofsgelände zur Verfügung. Hierfür muss eine Gebühr entrichtet werden. Trauerfeiern an anderen Stellen des Friedhofes sind nicht gestattet.

(5) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche, der Kapelle oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der gesamten Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 38
Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

Abschnitt 9
Haftung und Gebühren

§ 39
Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstigen Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften

§ 41 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 20 bzw. 30 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits einer Übergangsregelung unterworfen sind, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Torgelow, 04.06.2026
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Torgelow

– Der Kirchengemeinderat –

Armin Oker
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

[Signature]
Mitglied des Kirchengemeinderates



(Kirchensiegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 25.06.2026
[Signature]
Engelhardt
Amtsleiter

